

- (2) Für die Kreistage werden gewählt:  
in Kreisen mit einer Bevölkerungszahl
- |                           |            |              |
|---------------------------|------------|--------------|
| bis zu 50 000 Einwohnern  | 45 bis 55  | Abgeordnete  |
| bis zu 70 000 Einwohnern  | 55 bis 65  | Abgeordnete  |
| bis zu 100 000 Einwohnern | 65 bis 85  | Abgeordnete  |
| über 100 000 Einwohner    | 85 bis 120 | Abgeordnete. |
- (3) Für die Stadtverordnetenversammlungen in den Stadtkreisen werden gewählt:  
in Städten mit einer Bevölkerungszahl
- |                           |             |              |
|---------------------------|-------------|--------------|
| bis zu 50 000 Einwohnern  | 45 bis 85   | Abgeordnete  |
| bis zu 70 000 Einwohnern  | 55 bis 100  | Abgeordnete  |
| bis zu 100 000 Einwohnern | 65 bis 120  | Abgeordnete  |
| bis zu 200 000 Einwohnern | 85 bis 160  | Abgeordnete  |
| bis zu 500 000 Einwohnern | 120 bis 180 | Abgeordnete  |
| über 500 000 Einwohner    | 140 bis 200 | Abgeordnete. |
- (4) Für die Stadtbezirksversammlungen werden gewählt:  
in Stadtbezirken mit einer Bevölkerungszahl
- |                           |            |              |
|---------------------------|------------|--------------|
| bis zu 50 000 Einwohnern  | 45 bis 55  | Abgeordnete  |
| bis zu 70 000 Einwohnern  | 55 bis 65  | Abgeordnete  |
| bis zu 100 000 Einwohnern | 65 bis 85  | Abgeordnete  |
| über 100 000 Einwohner    | 85 bis 120 | Abgeordnete. |
- (5) Für die Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen von kreisangehörigen Städten werden gewählt:  
in Städten und Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl
- |                          |           |              |
|--------------------------|-----------|--------------|
| bis zu 200 Einwohnern    | 9 bis 15  | Abgeordnete  |
| bis zu 500 Einwohnern    | 11 bis 18 | Abgeordnete  |
| bis zu 1 000 Einwohnern  | 15 bis 23 | Abgeordnete  |
| bis zu 2 000 Einwohnern  | 20 bis 25 | Abgeordnete  |
| bis zu 5 000 Einwohnern  | 25 bis 30 | Abgeordnete  |
| bis zu 10 000 Einwohnern | 30 bis 35 | Abgeordnete  |
| bis zu 20 000 Einwohnern | 35 bis 45 | Abgeordnete  |
| bis zu 50 000 Einwohnern | 45 bis 55 | Abgeordnete  |
| bis zu 70 000 Einwohnern | 55 bis 65 | Abgeordnete  |
| über 70 000 Einwohner    | 65 bis 85 | Abgeordnete. |

## § 7

Die genaue Zahl der zu den einzelnen Volksvertretungen der neuen Wahlperiode zu wählenden Abgeordneten wird von den Volksvertretungen der vorhergehenden Wahlperiode im Rahmen des § 6 und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen festgelegt.

## II.

## Wählerliste

## § 8

## Aufstellung der Wählerliste

- (1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Verzeichnisse oder Karteien aller in ihrem Gebiet wohnenden wahlberechtigten Bürger an (Wählerliste).
- (2) Die Wählerliste wird nach Wahlbezirken (Stimmbezirken) aufgestellt (§ 16). Die Aufstellung muß so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Liste spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag ausgelegt werden kann.
- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk (Stimmbezirk) wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Dies gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.

## § 9

## Inhalt der Wählerliste

(1) In der Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die Zu- und Vornamen, der Geburtstag, der Wohnort und die Wohnung aller Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Straßen oder Ortsteile in alphabetischer Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsteile die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 4), sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(3) Personen, deren Wahlrecht ruht (§ 5), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe ist bei ihnen ein „ruht“ oder „r“ hinzuzufügen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechts am Tage der Wahl nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und die Streichung von dem Wahlvorsteher in der Spalte „Bemerkungen“ zu bescheinigen.

## § 10

## Auslegung der Wählerliste

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben die Wählerliste vom 30. bis 7. Tage vor dem Wahltag mindestens an 15 Tagen zu einer für die Bevölkerung günstigen Zeit an einem allgemein zugänglichen Ort zur Öffentlichen Einsicht auszulegen. Die Einsichtnahme muß auch an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, wo und zu welcher Tageszeit die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, innerhalb welcher Zeit und in welcher Weise Einspruch gegen Eintragungen in der Wählerliste erhoben werden kann.

## § 11

## Wahlbenachrichtigung

(1) Jedem Wahlberechtigten ist vom Rat der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde eine schriftliche Benachrichtigung zuzustellen, daß sein Name in der Wählerliste eingetragen ist.

(2) Auf der Benachrichtigung sind der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal anzugeben sowie die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlberechtigte in der Wählerliste eingetragen ist.

(3) Die Wahlbenachrichtigung ist den Wahlberechtigten rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 15. Tage vor der Wahl zuzustellen, damit diese bei etwaigen Fehlern oder Unvollständigkeiten in der Wählerliste vor ihrer Schließung Einspruch einlegen können.

(4) Die Wahlbenachrichtigung enthebt den Wahlberechtigten nicht seiner Pflicht, sich von der Richtigkeit der Eintragungen in der Wählerliste zu überzeugen.

## § 12

## Beanstandung der Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte, der die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält oder davon Kenntnis erhält, daß die Voraussetzungen der Wahlberechtigung bei einem in der Wählerliste eingetragenen Bürger nicht oder nicht mehr vorliegen, hat das dem Vorsitzenden des Rates der Stadt, des Stadtbezirks bzw. der Gemeinde, der die Wählerliste auf gestellt hat, unverzüglich mitzuteilen.